

Einweisung auf Wunsch des Krankenhauses?

Nein!

Immer wieder kommt es vor, dass Krankenhäuser eine Einweisung für eine Behandlung im Krankenhaus fordern. Hintergrund dieser immer stärker werdenden Forderungen durch Krankenhäuser ist es, dass ambulante Behandlungen im Krankenhaus mitunter deswegen nicht durchgeführt werden können, weil für die vom überweisenden Arzt veranlasste Leistung, z. B. CT oder MRT, keine Ermächtigung am Krankenhaus besteht. In einem solchen Fall könnte die Leistung nur dann im Krankenhaus erbracht werden, wenn ein Einweisungsschein vorliegen würde. Diesen darf der Arzt aber nur ausstellen, wenn er eine stationäre Behandlung aus medizinischer Sicht für erforderlich hält. Dies ist der Fall, wenn das Behandlungsziel nicht mit den Mitteln der ambulanten Versorgung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Es gilt insoweit der Grundsatz, dass die ambulante Behandlung gegenüber der stationären Behandlung vorrangig ist. Erst wenn alle ambulanten Behandlungsmöglichkeiten erschöpft sind und der Patient in einem Krankenhaus behandelt werden soll, kann dort eine ambulante oder stationäre Behandlung angezeigt sein.

Ist die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung nicht gegeben, ist eine Krankenseinweisung nicht gerechtfertigt. Stellt ein Arzt gleichwohl eine Verordnung von Krankenhausbehandlung aus, so verstößt er gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit.

Auch wenn es im Praxisalltag sicherlich sehr schwierig ist, dem Patienten, der mit der Aufforderung des Krankenhauses zum Ausstellen eines Einweisungsscheines in Ihrem Praxisbetrieb vorstellt, die Regeln zu erklären, sollten Sie sich nicht von den Kliniken dazu drängen lassen, Krankenseinweisungen auszustellen, die medizinisch nicht notwendig und gerechtfertigt sind.

Im Nachfolgenden haben wir für Sie die wichtigsten Grundsätze hinsichtlich der Einweisung zur stationären Behandlung im Krankenhaus und zur Überweisung, bezogen auf eine ambulante Behandlung im Krankenhaus, zusammengestellt:

Einweisung zur stationären Behandlung im Krankenhaus

In welchen Fällen die Verordnung von Krankenhausbehandlung erforderlich ist, entscheidet alleine und ausschließlich der behandelnde Arzt. Voraussetzung für die Verordnung von Krankenhausbehandlung ist, dass eine ambulante Versorgung der Versicherten zur Erzielung des Heil- oder Linderungserfolgs nicht ausreicht. Die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung ist bei der Verordnung zu begründen. Ärzte müssen alle vorhandenen ambulanten Behandlungsangebote in Betracht ziehen, bevor sie einen Einweisungsschein ausstellen.

Ist eine Einweisung aus Sicht des Arztes medizinisch notwendig und erforderlich, so ist das Krankenhaus für alle Leistungen, wie z. B. ärztliche Behandlungen, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Unterkunft und Verpflegung zuständig.

Die stationäre Behandlung umfasst auch die vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus. Hiernach werden Versicherte in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandelt, um die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung abzuklären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung) oder um im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung), ohne dabei den vollstationären Aufenthalt unnötig zu verlängern.

Die vorstationäre Behandlung ist auf längstens drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Aufnahme des Patienten begrenzt. Sie kann vom Krankenhaus auch dann auf Basis des Einweisungsscheines abgerechnet werden, wenn es aufgrund der Ergebnisse doch nicht zu einer Aufnahme kommt.

Die nachstationäre Behandlung darf sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Tagen nach der stationären Krankenhausbehandlung nicht überschreiten. In diesem Zeitraum darf der Vertragsarzt keine weitere Einweisung oder Überweisung für das Krankenhaus ausstellen, da die komplette medizinische Versorgung des Behandlungsfalls, wegen dem die Verordnung ausgestellt wurde, dem Krankenhaus obliegt.

Zwar schließt das Gesetz nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Leistungen durch Vertragsärzte, insbesondere bei interkurrenten Erkrankungen, auch innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung des Patienten nicht grundsätzlich aus. Für Maßnahmen, die die im Krankenhaus durchgeführte Behandlung sichernd oder festigend ergänzen, ist aber primär das Krankenhaus zuständig. Dabei hat die nachstationäre Behandlung im Krankenhaus stattzufinden, wenn dies aus medizinischen Gründen angezeigt ist, insbesondere bei komplizierten großen Wunden nach Operationen oder bei problematischen Wundheilungsprozessen.

Ist der Zeitraum der nachstationären Behandlung (14 Tage) abgelaufen, erfolgt die Weiterbehandlung, wie z. B. die Nachkontrolle nach einer Operation, grundsätzlich im ambulanten Bereich. Auch in einem solchen Fall darf keine Einweisung auf Wunsch des Krankenhauses zur Nachkontrolle erfolgen.

Eine Ausnahme stellt die vor- oder nachstationäre Behandlung durch einen hierzu ausdrücklich beauftragten niedergelassenen Vertragsarzt in den Räumen des Krankenhauses oder der Arztpraxis dar. In diesen Fällen erbringt der niedergelassene Arzt Leistungen der Krankenhäuser, die vom Krankenhaus zu vergüten sind.

Überweisungen zur ambulanten Behandlung im Krankenhaus

Neben der voll-, teil- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus besteht auch die Möglichkeit einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus. Hierfür ist ein Überweisungsschein auszustellen. Bei einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus kann es sich um eine spezielle Leistung handeln, die ein Krankenhausarzt aufgrund einer bestehenden Ermächtigung durch die Zulassungsgremien (Zulassungsausschuss beziehungsweise Berufungsausschuss) erbringen darf. Die Ermächtigung eines Krankenhausarztes zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kommt in Betracht, wenn im ambulanten Bereich qualitative oder quantitative Versorgungslücken bestehen. In einem solchen Fall gibt es einen bestimmten Ermächtigungskatalog, d. h. spezielle Leistungen, wie z. B. für rheumatologische oder endokrinologische Krankheitsbilder, die vom Krankenhausarzt ambulant aufgrund einer Überweisung erbracht werden können.

Ein Überweisungsschein ist auch dann zu verwenden, wenn der Vertragsarzt eine ambulante Operation im Kranken-

haus oder eine ambulante Behandlung im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung für notwendig hält.

Umgang mit unberechtigten Anforderungen

Ärzten, die von Krankenhäusern oder Patienten zur Ausstellung einer Einweisung beziehungsweise Überweisung gedrängt werden, obwohl diese in dem vorliegenden Fall nicht rechtmäßig wäre, bieten wir als Hilfestellung das Formular „Einweisung/Überweisung“ an, welches Sie dem Patienten für das anfordernde Krankenhaus aushändigen können.

Dieses Formular können Sie entweder bei der KV Thüringen direkt anfordern oder im Internet abrufen unter www.kvt.de → Medien → Publikationen → Rundschreiben Archiv → Jahr 2015 → Rundschreiben 6/2015 → PDF „Beilage: Überweisung/Einweisung“.

Fazit

Krankenhauseinweisungen dürfen vom Vertragsarzt nur ausgestellt werden, wenn die notwendige medizinische Ver-

sorgung nur noch mit den besonderen Mitteln des Krankenhauses durchgeführt werden kann. In jedem Fall gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“. Auf Wunsch eines Krankenhauses darf eine Einweisung nicht ausgestellt werden, es sei denn der Vertragsarzt hält dies für medizinisch erforderlich.

Sollten Sie weitere Fragen zu dem Thema Einweisung/Überweisung haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung der KV Thüringen gerne zur Verfügung.

Ass. jur. Franziska Herrmann
Mitarbeiterin der Rechtsabteilung der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Fragen Sie uns!

Kontaktdaten der Rechtsabteilung

Tel.: 03643 559-140
Fax: 03643 559-139
E-Mail: justitiariat@kvt.de

Symposium Alterstraumatologie der Wirbelsäule

1. Juli 2015, Universitätsklinikum Jena, Erlanger Allee 101, 07747 Jena

Tagungsleitung:

Dr. med. Albrecht Waschke, PD. Dr. med. habil. Christian Ewald,
Universitätsklinikum Jena, Klinik und Poliklinik für Neurochirurgie

Tagungsorganisation:

Conventus Congressmanagement & Marketing GmbH
Stephanie Schubert
Tel.: 03641/3116-371, Fax: 03641/3116-243
E-Mail: stephanie.schubert@conventus.de

Tagungswebsite: www.neurochirurgie-symposium.de